

IHR TREUHANDPARTNER



Postfach 205
5600 Lenzburg 1
Telefon 062 892 81 19
Telefax 062 892 81 20
www.gebag-treuhand.ch

FOKUS

STEUERAUFSCHUB FÜR SELBSTSTÄNDIGERWERBENDE

Seit dem 1. Januar 2011 können Selbstständigerwerbende stille Reserven bei der Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen steuerlich aufschieben. Bei der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit, beim Verkauf oder der Verpachtung eines Unternehmens oder bei der Umwandlung einer Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH) bietet der Steueraufschub finanziellen Spielraum. Aber aufgepasst: Aufgeschobene Steuern können sich später auch nachteilig auswirken.



FOKUS

- » Steueraufschub für Selbstständigerwerbende

VORSORGE

- » Eine kluge Vorsorgestrategie reduziert die Steuerbelastung

PRAXIS

- » Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats

KURZNEWS

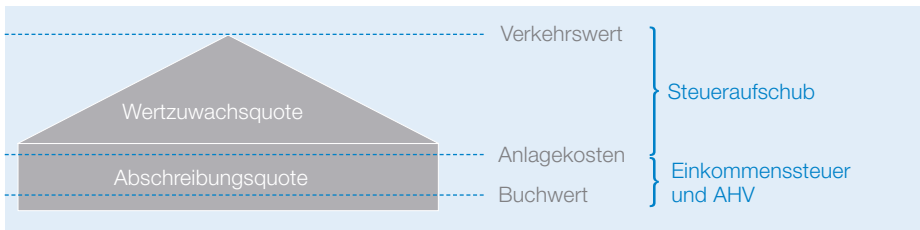
- » UID ersetzt 6-stellige MWST-Nummer
- » Rip-Deal oder Geldwechselbetrug

Wer bis Ende 2010 seine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgab oder ein Unternehmen verpachtete respektive verkaufte und dabei eine überwiegend geschäftlich genutzte Liegenschaft (Betriebsliegenschaft) ins Privatvermögen überführte, sah sich mit einer erheblichen Steuerforderung konfrontiert. In vielen Fällen führte die Besteuerung der aufgebauten stillen Reserven (Differenz Verkehrswert zu Buchwert) zu hohen einmaligen Steuerbelastungen. Der Steuerpflichtige musste den Kapitalgewinn als Einkommen bei Bund und Kanton versteuern. Neben den AHV-Beiträgen führte die Mehrbelastung durch die Steuern, ohne dass ein Verkaufserlös realisiert wurde, beim Betroffenen oft zu Liquiditätsproblemen. Einem möglichen Steuererlass stand der Liegenschaftsbesitz entgegen, weshalb die heikle Situation selten in einem Steuererlassverfahren entschärft werden konnte. Diesen steuerlichen

Unwägbarkeiten trat der Gesetzgeber mit der Unternehmenssteuerreform II entgegen, indem er zusätzliche Steueraufschubstatbestände gewährte.

Aufschub der Steuer auf Wertzuwachs

Seit dem 1. Januar 2011 lässt sich die Besteuerung der stillen Reserven bei der Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen teilweise aufschieben. Abgerechnet werden nur noch die über die Jahre der Geschäftstätigkeit vorgenommenen Abschreibungen (Differenz zwischen Anlagewert und Buchwert), welche die steuerbaren Jahresgewinne in der Vergangenheit gemindert hatten. Der Grundeigentümer kann beantragen, den sogenannten Wertzuwachsge Gewinn bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufzuschieben (siehe Abbildung). »



Auswirkungen des Steueraufschubs

Die Liegenschaft stellt nach der Überführung steuerlich Privatvermögen dar. Einkünfte daraus gelten als Erträge aus unbeweglichem Vermögen und unterliegen nicht mehr der AHV. Abschreibungen und Rückstellungen können danach jedoch keine mehr vorgenommen werden. Allerdings wird der aufgeschobene Wertzuwachs bei einem späteren Verkauf als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit besteuert und wiederum der AHV unterstellt. Wichtig ist es, allfällige nach dem Steueraufschub getätigte wertvermehrnde Investitionen zu dokumentieren, da diese die Anlagekosten erhöhen und den späteren steuerbaren Wertzuwachs vermindern. Liegenschaftsrechnungen sind somit aufzubewahren, bis die Liegenschaft auf einen neuen Eigentümer übertragen und steuerlich abgerechnet wurde. Andernfalls besteht die Gefahr, mangels nicht nachweisbarer Anlagekosten Mehrsteuern bezahlen zu müssen.

Ein Kapitalgewinn aus Überführung wird zusätzlich bei der AHV als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erfasst. Die dortige Abgabebelastung beträgt inklusive Verwaltungsbeitrag knapp 10%. Erfolgt die Abrechnung vor dem 65. Altersjahr, wird der Kapitalgewinn bei der Rentenberechnung mit einbezogen. Er wirkt sich Renten bildend aus, wenn das AHV-Maximum noch nicht erreicht

ist. Ab dem 65. Altersjahr ist für den Kapitalgewinn ebenfalls der AHV-Beitrag abzurechnen. Dieser Beitrag wird jedoch für die Rentenberechnung nicht mehr berücksichtigt.

Steuerliche Risiken

Ein Steueraufschub befreit nicht von der Steuer, sondern zögert die Besteuerung der stillen Reserven auf einen späteren Zeitpunkt hinaus. Dies birgt auch Nachteile in sich, welche zum Zeitpunkt des Steueraufschubs bedacht werden sollten. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die neuen Bestimmungen zur steuerlich privilegierten Liquidation bei der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Art. 37b DBG). Wer zum Zeitpunkt der Geschäftsaufgabe älter als 55 Jahre oder wegen Invalidität arbeitsunfähig ist, kann diese Erleichterung in Anspruch nehmen.

Wer seine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt, die Besteuerung des Wertzuwachs auf der Liegenschaft aber aufschiebt, kann bei der späteren Veräusserung des Grundstücks nicht mehr von der privilegierten Liquidationsbesteuerung profitieren. Diese wird nur einmal gewährt, nämlich bei der Aufgabe der Selbstständigkeit. Bei einem Aufschub wird der Wertzuwachs bei der späteren Veräusserung des Grundstücks mit den zu diesem Zeitpunkt realisierten Einkünften zusammengerechnet (Progressions-

nachteil) und ordentlich besteuert. Deshalb sollte man sich bereits bei der Überführung des Grundstücks überlegen, ob auf einen Steueraufschub zugunsten der privilegierten Besteuerung verzichtet werden soll.

Steuerplanung in Szenarien

Bei jeder Geschäftsaufgabe, jeder Übergabe der Geschäftstätigkeit innerhalb der Familie oder an Dritte stellt sich die Frage nach der Überführung von Geschäftsliegenschaften ins Privatvermögen und den Abgabefolgen. Der Betrieb kann eingestellt, verpachtet, verkauft oder in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt werden. Ebenso sollten sich die designierten Erben Gedanken darüber machen, wie sie beim Todesfall des Geschäftsinhabers handeln. Werden die Steuerfolgen früh erkannt, bleibt mehr Handlungsspielraum.

Die Umwandlung von Personen- in Kapitalgesellschaften gewinnt wegen tendenziell sinkender Gewinnbesteuerung auf Kapitalunternehmen und der Privilegierung der Dividendenausschüttungen an Attraktivität. Dadurch wird die Zahl der Umwandlungen in den nächsten Jahren ansteigen. Wird in diesem Zusammenhang eine Betriebsliegenschaft nicht in die Kapitalgesellschaft eingebracht, wird sie aufgrund der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit vom Geschäfts- ins Privatvermögen überführt. Die Umwandlung selbst sollte im Rahmen der Nachfolgeregelung ebenfalls rechtzeitig angegangen werden. Während einer fünfjährigen Veräusserungssperre kann die Beteiligung nicht ohne Steuerfolgen an Dritte verkauft werden. Ihr Treuhänder berät Sie kompetent in allen Fragen zu den neuen Steueraufschubsmöglichkeiten. »

VORSORGE

EINE KLUGE VORSORGESTRATEGIE REDUZIERT DIE STEUERBELASTUNG

Wer Jahr für Jahr Beiträge in die 2. und 3. Säule einzahlt, profitiert heute von Steuervorteilen. Um auch beim Bezug der Vorsorgeguthaben vor der Pensionierung von Steuereinsparungen zu profitieren, bedarf es einer frühzeitigen Planung.

Der Staat fördert das Sparen fürs Alter mit steuerlichen Anreizen. So lässt es das Gesetz zu, Vorsorgeleistungen der 2. und 3. Säule zeitlich gestaffelt zu beziehen. Wer seine Vorsorge während der Berufstätigkeit auf mehreren Pfeilern aufbaut, profitiert von Steuervorteilen. Indem die Vorsorgegelder dann vor der Pensionierung in unterschiedlichen Kalenderjahren bezogen werden, lässt sich die Steuerprogression brechen. Die ausbezahlten Vorsorgeleistungen werden einzeln zu einem jeweils niedrigeren Steuersatz besteuert, als dies bei einem einmaligen Bezug der gesamten Vorsorgegelder der Fall wäre. Je früher die Einzahlungen auf verschiedene Konten geleistet werden, umso grösser ist der finanzielle Nutzen.



Veranlagungsgrundlage

Die aus Vorsorgekonten ausbezahlten Gelder werden getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Satz besteuert. Dieser beträgt bei der direkten Bundessteuer 20 % und bei der Kantons- und Gemeindesteuer je nach Wohnkanton 33 1/3 % bis 40 % des ordentlichen Satzes. Beziehen beide Ehepartner ihr Vorsorgekapital im gleichen Kalenderjahr, werden die Auszahlungen für die Besteuerung zusammengerechnet. Da-

durch wirkt eine höhere Steuerprogression. Ehepartner reduzieren ihre gemeinsame Steuerbelastung, indem sie ihre Vorsorgegelder in unterschiedlichen Jahren beziehen.

Rechtzeitig planen

Das angesparte Vorsorgekapital muss pro Vorsorgevertrag auf einmal bezogen werden. Daher empfiehlt es sich, Einzahlungen in die Altersvorsorge so früh wie möglich auf verschiedene Konten zu leisten. Auch der

Bezug des Kapitals aus der Pensionskasse, Vorsorgegelder aus 3a-Konten und Freizügigkeitsleistungen sind rechtzeitig zu planen, damit die Beträge in unterschiedlichen Steuerjahren bezogen werden können. Wer sein Altersguthaben in Kapitalform aus der Pensionskasse beziehen will, muss dies der Kasse ein bis drei Jahre im Voraus schriftlich mitteilen. Ihr Treuhänder berät Sie kompetent und persönlich in allen Fragen rund um die Vorsorge. »

PRAXIS

RECHTE UND PFLICHTEN DES VERWALTUNGSRATS

Immer mehr KMU wählen die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder wandeln das Einzelunternehmen in eine solche um. Viele dieser Firmen wählen Personen aus ihrem Umfeld in den Verwaltungsrat. Häufig sind sich die Geschäftsführer dabei nicht bewusst, welche Qualifikationen sowie Rechte und Pflichten ein Verwaltungsrat hat.

Unternehmen, die von ihren Verwaltungsräten profitieren möchten, sollten diese gezielt aussuchen. Pro-forma-Mandate nützen niemandem. Nehmen nicht qualifizierte Personen Einsitz im Verwaltungsrat, zum Beispiel aufgrund familiärer Konstellationen, sind diese über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. So werden sie sich ihrer Verantwortung bewusst.

Aufgaben des Verwaltungsrats

Ein Verwaltungsrat übernimmt von Gesetzes wegen eine Reihe von Aufgaben, die unübertragbar sind und durch ihn persönlich ausgeführt werden müssen (Art. 716a OR):

- Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung von Weisungen
- Festlegung der Organisation der Gesellschaft
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung beauftragten Personen
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen
- Erstellung des Geschäftsberichts, Vorbereitung der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse
- Benachrichtigung des Richters im Fall einer Überschuldung

Diese Aufgaben dürfen weder delegiert noch durch die Generalversammlung entzogen oder in den Statuten abgeändert werden. Die Vorbereitung, Ausführung und Überwachung der zwingenden Aufgaben darf an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats übertragen werden. Die Entscheidkompetenz bleibt aber immer beim Verwaltungsrat.



Sorgfalts- und Treuepflicht

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat sich nach Art. 717 OR an die Sorgfalts- und Treuepflicht zu halten sowie alle Aktionäre gleich zu behandeln. Auf einen Verstoß gegen diese Pflichten kann eine Verantwortlichkeitsklage gegen den Verwaltungsrat folgen. Die Sorgfaltspflicht lässt sich in vier Bereiche unterteilen: Sorgfalt in der

- Annahme des Mandats,
- Aufgabenerfüllung,
- Organisation der Gesellschaft,
- Auswahl der Unterstellten.

Das Mass an Sorgfalt ist objektiv nach der folgenden Frage zu bestimmen: Wie hätte sich ein gewissenhaftes und vernünftiges Verwaltungsratsmitglied in der konkreten Situation verhalten? Subjektive Gründe wie etwa mangelnde Kenntnisse oder Zeitmangel gelten nicht als Entschuldigung. In der Praxis wird der Verwaltungsrat zur Verantwortung gezogen, wenn er seinen Aufgaben nachlässig oder gar nicht nachkommt – dies unabhängig davon, ob er die zur korrekten Ausführung seines Amtes notwendigen persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzt. »

Die Treuepflicht des Verwaltungsrats gegenüber der Gesellschaft ist umfassend. Er darf nichts tun, was gegen die Interessen der Gesellschaft verstösst. Dabei versteht man unter Gesellschaftsinteresse primär das Aktionärs- und sekundär das Mitarbeiterinteresse. Besteht ein direkter Interessenkonflikt zwischen einem Verwaltungsratsmitglied und der Gesellschaft, so muss das Mitglied die Gesellschaftsinteressen voranstellen oder in den Ausstand treten. Grundsätzlich darf ein Verwaltungsratsmandat nicht angenommen werden, wenn von vornherein ein Interessenkonflikt aufgrund eines anderen

Mandats oder einer Anstellung bei der Konkurrenz besteht. Ein Konkurrenzverbot für Verwaltungsräte ist im Gesetz nicht vorgesehen, wird aber in der Gerichtspraxis grundsätzlich bejaht. Die Treuepflicht beinhaltet zudem eine Geheimhaltungs- und Schweigepflicht der Verwaltungsratsmitglieder.

Recht auf finanzielle Entschädigung

Die Verwaltungsräte einer Gesellschaft sollen für ihre Dienste finanziell entschädigt werden. Sie beziehen ein Honorar, das vertraglich oder statutarisch festgelegt ist. Die Höhe der Entschädigung kann je nach Beanspru-

chung und Grösse des Unternehmens stark variieren. Zusätzlich zum Honorar können die Statuten Tantiemen vorsehen. Dies sind erfolgsabhängige Zahlungen, die nur erfüllt werden, wenn ein Bilanzgewinn vorliegt. Aus Gründen der Besteuerung haben Tantiemen in der Praxis jedoch kaum Bedeutung.

Der Treuhandberater beantwortet alle Fragen rund um die Aktiengesellschaft sowie die Rechte und Pflichten der Verwaltungsräte. Er begleitet Ihr Unternehmen auch bei der Besetzung oder Schulung dieses wichtigen Gremiums. »

KURZNEWS

UID ERSETZT 6-STELLIGE MWST-NUMMER

Seit dem 1. Januar 2011 ist das Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) in Kraft. Um den Datenverkehr, die administrativen Abläufe sowie statistische Auswertungen einfach und sicher umzusetzen, erhält jedes Unternehmen in der Schweiz eine einheitliche Identifikationsnummer. Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt das UID-Register und informiert alle Mehrwertsteuerpflichtigen im ersten Halbjahr 2011 über die ihnen zugeteilte UID-Nummer. Das BFS bittet die bisher nicht mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen, sich direkt bei ihm zu informieren.

Die Hauptabteilung der Mehrwertsteuer wird die UID-Nummern ab dem 1. Januar 2011 in ihr Informationssystem integrieren. Da eine dreijährige Übergangsfrist gilt, kann bis am 31. Dezember 2013 wahlweise die bisherige MWST- oder die neue UID-Nummer benutzt werden. Ab dem 1. Januar 2014 darf für den gesamten Geschäftsverkehr nur noch die neue UID-Nummer verwendet werden. Um zusätzliche Kosten zu vermeiden, sollten die Unternehmen Anpassungen wie zum Beispiel bei Informatik oder Geschäftsdrucksachen für die Jahre 2012–2013 planen. Das BFS informiert unter: www.uid.ch »

RIP-DEAL ODER GELDWECHSELBETRUG

Betrügerische Devisentauschgeschäfte werden als Rip-Deal bezeichnet (Rip = entreissen, Deal = Geschäft). Dabei suchen die Betrüger ihre Opfer unter Inserenten: beispielsweise für Immobilien, Beteiligungen an Firmen, Kunstgegenstände, Fahrzeuge (Autos, Motorräder, Segel- oder Motorboote) oder weitere Wertgegenstände (teure Uhren, Schmuck, Antiquitäten). Sie vereinbaren ein Treffen mit dem Inserenten. Im Rahmen eines Devisentauschgeschäfts verspricht der Betrüger einen hohen Gewinn. Bei der Geldübergabe entreisst der Täter dem Opfer dessen Geld. Grösste Vorsicht ist geboten, wenn

- der Gewinn für das Devisentauschgeschäft unverhältnismässig ist,
- das Geschäft mit Bargeld abgewickelt werden soll,
- die Übergabe im Ausland geplant ist,
- der Treffpunkt kurz vor dem Termin geändert wird und ein öffentliches Lokal ist,
- der «Interessent» den Kaufpreis des Objekts unbesehen akzeptiert,
- vor den Verkaufsverhandlungen Geldwechselgeschäfte angeboten werden.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement warnt davor, sich auf derartige Angebote einzulassen. Diese werden zudem in einigen Ländern unter dem Verdacht auf Geldwäscherei strafrechtlich verfolgt.



Weitere Informationen unter:

www.fedpol.admin.ch

> Rubrik: Aktuell > Warnungen > Rip-Deal (oder Geldwechselbetrug) »

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich. Druck: SWS Medien AG Print, Sursee. Erscheinungsweise: 3× jährlich.

Haben Sie Fragen zu den in dieser Ausgabe behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen? Wenden Sie sich damit an Ihren TREUHAND | SUISSE Partner.